Informationsrichtlinien für den Landeskanal

Gestützt auf die Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206, erlässt die Regierung nachstehende Informationsrichtlinien für den Landeskanal:

1. Zweck

1.1 Der Landeskanal ist ein elektronisches Medium, welches über ein Kabelnetz, bei Bedarf über Satellit oder terrestrisch in Liechtenstein empfangen werden kann. Der Landeskanal informiert im 24-Stunden-Dauerbetrieb mit Texttafeln im Vollbild- und Teletextsystem. Bewegte Bilder oder Livesendungen werden im Landeskanal zu den unter Punkt 3. aufgelisteten Anlässen und bei Bedarf im Falle von wichtigen Anlässen von landesweiter Bedeutung ausgestrahlt. Die Weiterverbreitung dieser Informationen über Internet ist vorzusehen.

1.2 Der Landeskanal übermittelt aktuelle Informationen von landesweitem Interesse und wichtige Nachrichten der Landesbehörden. Es stellt die rasche Information der Bevölkerung in Krisen- und Notsituationen sicher.

1.3 Der Landeskanal ist ein sowohl nach innen als auch nach aussen gerichtetes Medium. Er dient einerseits der Information der liechtensteinischen Bevölkerung sowie weiteren Interessierten im In- und Ausland. Andererseits werden Informationen von erhöhtem Landesinteresse ausländischen Medien zur Weiterverbreitung im Hinblick auf die Verbesserung des Liechtenstein-Bildes zur Verfügung gestellt.

2. Zugang und Inhalte

2.1. Der Landeskanal ist ein Staatsfernsehen und damit eine Informationsplattform für wichtige staatlich relevante Themen.

2.2 Der Landeskanal vermittelt offizielle Informationen (Pressemitteilungen, amtliche Kundmachungen etc.) aus Fürstenhaus, Landtag, Regierung, Verwaltung sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Verbreitet werden insbesondere Informationen über aktuelle und landesweit wichtige Themen und Veranstaltungen sowie über Notfalldienste und Notfallnummern. Im Krisen- und Katastrophenfall werden die entsprechenden Informationen über den Landesführungsstab, die Landespolizei, das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung oder erforderlichenfalls über die zuständigen Hilfs- und Rettungsorganisationen im Landeskanal verbreitet.

2.3 Keinen Zugang zum Landeskanal haben Verbände, Vereine, Parteien oder Privatpersonen bzw. Personen in einem öffentlichen Amt, welche ihre private Meinung kundtun.

3. Form der Informationsvermittlung

3.1 Information mit Texttafeln im Vollbild- und Teletextsystem

Über die Texttafeln im Vollbild- und Teletextsystem werden 24 Stunden am Tag Informationen aus dem Fürstenhaus, aus Landtag, Regierung, Verwaltung (Infothek) und über Notfalldienste abgegeben. Mit Bewilligung der Regierung können weitere Dienstleistungen von landesweitem Interesse angeboten werden.

Neue technische Möglichkeiten, welche zu einer attraktiveren Gestaltung der Texttafeln im Vollbildsystem beitragen können (wie z.B. Newsband, Zeitfenster, Verknüpfung mit anderen Medien), werden - soweit technisch und im Rahmen der budgetierten Mittel möglich - eingesetzt. In den Landeszeitungen werden jeweils Hinweise in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausstrahlung von speziellen Sendungen und die Abgabe wichtiger Informationen veröffentlicht.

3.2 Bewegte Bilder und Livesendungen

a) Von bedeutenden staatspolitischen Anlässen, so insbesondere

- dem Staatsfeiertag,
- wichtigen Staatsbesuchen im Inland,
- wichtigen Medienkonferenzen der Regierung,
- sowie Wahl- und Abstimmungssendungen,

werden mit Bewilligung der Regierung bewegte Bilder ausgestrahlt. Die Ausstrahlung kann je nach Bedarf live oder zeitverschoben erfolgen. Mit Bewilligung der Regierung können bewegte Bilder auch von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen von landesweiter Bedeutung ausgestrahlt werden.

b) Bewegte Bilder über wichtige Anlässe von landesweitem Interesse (Staatsbesuche im Ausland, internationale Ausstellungen mit liechtensteinischer Beteiligung), welche von ausländischen Sendern, die in Liechtenstein nicht oder nur teilweise empfangen werden können, ausgestrahlt werden, werden mit Bewilligung der Regierung über den Landeskanal ausgestrahlt, sofern dies rechtlich möglich und finanziell tragbar ist.

c) Über den Landeskanal ausgestrahlte bewegte Bilder von wichtigen Ereignissen und Anlässen gemäss 3.2 a) werden ausländischen Fernsehstationen zur Verfügung gestellt. Es sind entsprechende Kooperationen anzustreben.

3.3 Neue Medien

Neue Technologien in Bezug auf die Informationsvermittlung (Fernsehen im Internet, Livestream) sind zu berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere die Weiterverbreitung von Informationen, die im Landeskanal ausgestrahlt werden, über das Internet.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Zu verschiedenen Gebäuden und Orten, so insbesondere

- Schloss Vaduz,
- Landtagsgebäude,
- Regierungsgebäude,
- Schutzbunker unter dem Landtagsgebäude,
- Vaduzer Saal,
- Rheinparkstadion Vaduz

werden fixe Standleitungen eingerichtet, damit jederzeit und ohne grossen zusätzlichen technischen Aufwand von diesen Orten Livebilder ausgestrahlt oder Aufzeichnungen realisiert werden können.

4.2 Im Regierungsgebäude (Landtagssaal) werden fernsteuerbare Kameras montiert, um jederzeit kurzfristig Livebilder ausstrahlen zu können. Entsprechende technische Vorrichtungen sind auch im künftigen Landtagsgebäude (Landtagssaal) vorzusehen. Sowohl im Landtags- wie auch im Regierungsgebäude ist jeweils ein Regierraum zur Steuerung der Sendungen einzurichten.

4.3 Im Regierungsgebäude ist weiters die technische Ausrüstung vorzusehen, um Filmmaterial für die Übertragung im Landeskanal aufzubereiten. Es wird eine mobile Einrichtung (Kamera, Stativ, Beleuchtung) angeschafft, um jederzeit Fernsehaufnahmen machen zu können.

4.4 Es sind die technischen Möglichkeiten vorzusehen, dass Landtagssitzungen live übertragen werden können. Dem Landtag wird für die Übertragung der Sitzungen ein eigener Kanal zur Verfügung gestellt.

5. Zuständigkeit

5.1 Das Presse- und Informationsamt ist zuständig für die redaktionelle Betreuung des Landeskanals (Informationen mit Texttafeln im Vollbild- und Teletext-system). Das Presse- und Informationsamt ist insbesondere zuständig für die Realisierung von jährlich wiederkehrenden Übertragungen von bewegten Bildern.

Für alle anderen Übertragungen von bewegten Bildern und von Liveüber-tragungen bedarf es der Bewilligung der Regierung. Die Regierung sieht dafür im Budget die entsprechenden Mittel vor. Sie legt für diese Übertragungen jeweils die Ausstrahlungsmodalitäten fest.

5.2 Die Regierung bestellt ein Redaktionsteam, in welchem das Ressort Präsidium, das Presse- und Informationsamt sowie die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit vertreten sind. Das Redaktionsteam kann mit Zustimmung der Regierung externe Fachleute beiziehen.

Das Redaktionsteam ist zuständig für die Umsetzung der Informationsrichtlinien, bereitet zu Handen der Regierung die notwendigen Anträge vor und berät das Presse- und Informationsamt in allen Fragen in Zusammenhang mit dem Landeskanal. Das Presse- und Informationsamt erledigt die administrativen und organisatorischen Aufgaben des Redaktionsteams.

5.3 Mit der Durchführung von Übertragungen von bewegten Bildern oder Livesendungen werden Projektteams beauftragt.

5.4 Mit der Liechtensteinischen Rundfunkanstalt ist eine Kooperation in Bezug auf die Zusammenarbeit bei einzelnen Projekten anzustreben.

6. Archivierung

6.1 Alle im Landeskanal ausgestrahlten Sendungen (bewegte Bilder und Tonsendungen) werden nach der Ausstrahlung in Form von Bild- und Tonträgern vom Presse und Informationsamt an das Landesarchiv weitergeleitet. Im Bedarfsfall können Kopien der Sendungen als Belegexemplare für die Mitwirkenden erstellt werden.

6.2 Die Einrichtung eines digitalen Medienarchives, welches über Internet und Intranet der Landesverwaltung abrufbar ist, wird angestrebt.

Genehmigt in der Regierungssitzung vom 20. Januar 2004

RA 2003/2790-0413